

Herrn
Regierungsrat Thomas Weber
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Bahnhofstrasse 5
4410 Liestal

Liestal, 20. März 2015

Betrifft Vernehmlassung betreffend Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches: Ärztliche fürsorgerische Unterbringung (bei Gefahr im Verzuge)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Thomas Weber
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir zur obgenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung beziehen können.

Grundsätzliches

Eine fürsorgerische Unterbringung bedeutet für die Betroffenen einen massiven Eingriff in ihre verfassungsmässig garantierte persönliche Freiheit. Die Voraussetzungen d.h. die Schwächezustände, die eine FU rechtfertigen werden im ZGB Artikel 426 Absatz 1 abschliessend aufgezählt.

Die beiden Gründe, die psychische Störung (inklusive Abhängigkeitserkrankungen) und die geistige Behinderung sind medizinisch fassbar. Der Grund der schweren Verwahrlosung hingegen ist ein auslegungsbedürftiger, umstrittener juristischer Begriff. Daher ist der Schutz derer, die an einer der genannten Zustände leiden, beziehungsweise geschwächt sind besonders wichtig. Sie sind in zweifacher Hinsicht zu schützen: einerseits darf ihre garantierte, persönliche Freiheit möglichst wenig eingeschränkt werden und andererseits müssen sie bei einem Schwächezustand vor sich selber geschützt werden. Ebenfalls müssen allenfalls involvierte Drittpersonen geschützt werden.

Gemäss einer Studie des BAG hat die Schweiz im Vergleich zu anderen europäischen Ländern einen der höchsten Anteile an psychiatrischen Zwangseinweisungen. Auch innerhalb der Kantone sind die Unterschiede gross. Deshalb ist es von höchster Wichtigkeit, die Gesetzesrevision zur ärztlichen fürsorgerischen Unterbringung so auszugestalten, dass der Schutz der Betroffenen vor diesem Eingriff möglichst hoch ist.

Die Revisionsgründe, wie sie in der Vernehmlassungsvorlage aufgezählt sind, stellen die zeitliche und logistische Belastung der KESB sowie Kosteneinsparungen in den Vordergrund. Diese Gründe sind aber nicht ausschlaggebend, wenn nicht gewährleistet wird, dass die Freiheitsrechte der Betroffenen ausreichend geschützt werden.

Die Einführung der ärztlichen FU bedeutet einen Paradigmenwechsel in der gängigen Praxis. Der Arzt/die Ärztin übernimmt nicht nur die Anamnese und verordnet die fürsorgerische Unterbringung, sondern er übernimmt eine hoheitliche Funktion und wird damit zur Amts-

person. Damit aber hat er zwei Funktionen, die eigentlich getrennt werden müssten. Falls die ärztliche FU zur Anwendung kommen sollte, schlagen wir vor, einzelne Artikel zu überarbeiten.

Zu den einzelnen Artikeln

§78 Zuständigkeit, Absatz 3

Die Bestimmung, dass alle in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassenen Ärzte und Ärztinnen die fürsorgerische Unterbringung veranlassen können, scheint uns sehr weit gefasst. Wir können uns eine Einschränkung auf Ärzte der inneren Medizin und der Psychiatrie vorstellen.

§ 78 Zuständigkeit, Absatz 4

In Bezug auf minderjährige Personen erwarten wir genauere Präzisierungen, über zugelassene Ärzte und Ärztinnen und die Verfahrensabläufe, z.B. den Einbezug der Eltern.

§ 80a Fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge, Verfahren bei ärztlicher Anordnung

Ab Absatz zwei wird der Arzt/die Ärztin zur Amtsperson (Anhörungsrecht des Betroffenen). Noch eindeutiger wird das bei Absatz 3, Rechtsmittelbelehrung. Hier liegt unseres Erachtens ein Problem des Paradigmenwechsels. Der Arzt/die Ärztin tritt dem Betroffenen in einer völlig anderen Rolle entgegen. Da es sich um eine FU bei Gefahr im Verzuge handelt, ist davon auszugehen, dass die betroffene Person wahrscheinlich nur schwer wahrnehmen kann, was sie hört und liest. Die Kommunikation dieses Rechtsmittels in dieser Form ist zumindest fragwürdig. Im § 80 hört die KESB den Betroffenen innert 24 Stunden nach der Unterbringung an und übermittelt ihm die Rechtsmittelbelehrung. Da der Betroffene dann in der notwendigen Einrichtung untergebracht ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Verhältnisse stabiler sind als in einer Notsituation.

Die KESB erhält zwar einen Unterbringungsentscheid, es ist aber nicht festgelegt, dass sie mit dem Betroffenen in Kontakt treten muss, was unseres Erachtens unumgänglich wäre.

Bemerkung

Im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Schweige- und Meldepflicht müsste auch ausgeführt werden, dass der Arzt gegenüber der KESB von der Schweigepflicht entbunden ist, wenn er der KESB ein ärztliches Zeugnis bzw. einen fürsorgerischen Unterbringungsentscheid übergibt.

Zusammenfassung

Die CVP kann sich zwar vorstellen, dass auch Ärzte und Ärztinnen bei Gefahr im Verzuge eine FU anordnen können. Das Gesetz müsste aber im Sinne unserer Ausführungen zum Schutze der Betroffenen nachgebessert werden. Andernfalls müssten wir die Gesetzesrevision ablehnen.

Wir hoffen, dass unsere Ausführungen berücksichtigt werden und danken Ihnen dafür bestens..

Mit freundlichen Grüssen



Christina Hatebur
Generalsekretärin CVP Basel-Landschaft

Diese Vernehmlassungsantwort wurde von Beatrice Herwig, Landrätin, Arlesheim verfasst.